



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMG-96105/0028- II/A/6/2015	BAK/SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2482 DW 2695 21.01.2016

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Einbeziehung bestimmter Personengruppen in die Krankenversicherung (KV-Einbeziehungsverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Einbeziehung bestimmter Personengruppen in die Krankenversicherung (KV-Einbeziehungsverordnung), und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die gegenständliche Verordnung soll die Verordnung BGBl 1969/420 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen idF der Verordnung BGBl II 2010/262 ersetzen.

Der vorliegende Entwurf der KV-Einbeziehungsverordnung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Krankenversicherungsrechtliche Absicherung von Asylwerberinnen und Asylwerber sowie der Fremden, die vor ihrer Ausreise aus Österreich nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen in Schubhaft angehalten werden bzw über die ein gelinderes Mittel mit der Anordnung in bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen verhängt wurde;
- Anhebung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung für die genannte Personengruppe, damit Kostendeckung erreicht werden kann;
- Aktualisierung der Verordnung hinsichtlich der einbezogenen Personengruppen.

Die Verordnung umfasst nach der derzeitigen Rechtslage auch Personengruppen, die nicht mehr bestehen. Dies ergab eine vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bei den Gebietskrankenkassen durchgeführte Erhebung. Gegen die Streichung dieser Personengruppen bestehen daher aus Sicht der BAK keine Einwände.

Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Fremde, die vor ihrer Ausreise aus Österreich nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen in Schubhaft angehalten werden bzw über die ein gelinderes Mittel mit der Anordnung in bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen verhängt wurde, sind nach dem Ausscheiden aus der Grundversorgung nach der derzeitigen Rechtslage nicht krankenversichert. Die BAK unterstützt die Einbeziehung dieser Personen in die Krankenversicherung nach dem ASVG.

§ 6 Abs 5 des Entwurfes sieht vor, dass für die in § 1 Abs 2 Z 1 und 2 genannten Personen die Beiträge zur Gänze vom Bund (Bundesministerium für Inneres) zu entrichten sind. Diese Regelung wird von der BAK unterstützt, weil die fremdenpolizeilichen Maßnahmen im Rahmen der Schubhaft bzw Anhaltung in den Vollzugsbereich des BMI fallen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf soll rückwirkend mit 1.1.2016 in Kraft treten. Die erhöhte Beitragsgrundlage nach § 5 des Entwurfes würde demnach auch erst für Sachverhalte ab 1.1.2016 zur Anwendung gelangen. Auswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zeigen aber, dass die Aufwendungen für Asylwerberinnen und Asylwerber sowie unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die schon in den Anwendungsbereich nach der derzeitigen KV-Einbeziehungsverordnung fallen, für das Jahr 2014 ein negatives Gebarungsergebnis ergeben. Kritisch angemerkt wird somit, dass die Finanzierungslücke für das Jahr 2014 und 2015 durch den Entwurf nicht behoben wird.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass § 6 Abs 7 des Entwurfes grundsätzlich eine Evaluierung dahingehend, ob die Aufwendungen der Versicherungsträger durch die für die einzelnen Personengruppen geleisteten Beiträge gedeckt werden, vorsieht. Damit soll der gesetzlichen Vorgabe nach kostendeckenden Beiträgen iSd § 75 ASVG Folge geleistet werden. Allerdings soll diese Evaluierung erstmals zum 31.12.2018 und in weiterer Folge alle drei Jahre stattfinden. Dieser Zeitraum erscheint zu lange und sollte durch eine jährliche Evaluierung ersetzt werden, um zeitnah die Einnahmen an die Aufwandsentwicklung anpassen zu können. Noch sinnvoller erschiene allerdings, eine jährliche Aufwandsersatzverpflichtung des Bundes hinsichtlich des Fehlbetrages unmittelbar in das ASVG aufzunehmen. Eine solche Regelung ist derzeit in § 75a ASVG für die Bezieher einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.